

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 11/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H. (H.) beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Beklagter, Sozialgericht Chemnitz und Sächsisches Landessozialgericht (<LSG> Urteil vom 15. März 2006) haben den Anspruch des Klägers auf Beschädigtenversorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) wegen der Folgen der Tat vom 31. Dezember 1998 (schweres Schädel-Hirn-Trauma mit Blutungen unter der Hirnhaut bei rechtshirniger Schwellung, Kopfschwartenhämatom am linksseitigen Hinterhaupt und beidseitiger Nasenbeinfraktur mit Einblutung in die Siebbeinzellen, in dessen Folge er mit apallischem Syndrom im Koma liegt) verneint. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt: Zwar sei ein vorsätzlicher tätlicher Angriff auf den Kläger nachgewiesen, dessen Rechtswidrigkeit aber nicht endgültig aufzuklären. Letzteres könne jedoch dahinstehen, da dem Kläger Leistungen nach dem OEG aus den Gründen des § 2 Abs 1 OEG zu versagen seien. Entweder habe der Kläger die Schädigung wesentlich mitverursacht, indem er und der Zeuge W. wechselseitig aufeinander eingeschlagen hätten, oder er sei auf den Zeugen D. losgegangen und dieser habe sich als Reaktion hierauf gewehrt. Sollte sich der Kläger lediglich verbal gegen den Zeugen D. gewandt haben, so sei unter Berücksichtigung der Umstände (Enthemmung durch gemeinsamen Alkoholkonsum und vorherige Aggression des Klägers gegen den Zeugen W.) eine Versagung wegen Unbilligkeit gerechtfertigt.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht geltend, das Berufungsgericht sei von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen und verfahrensfehlerhaft vorgegangen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Zunächst macht er geltend, das Berufungsurteil weiche von Rechtsprechung des BSG ab (Divergenz).
- 5 Zur formgerechten Rüge einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass eine Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung zu verweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der



gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Begründungserfordernisse hat der Kläger nicht hinreichend erfüllt.

- 6 Er beruft sich auf eine Divergenz zum Urteil des BSG vom 18. Juni 1996 (9 RVg 7/94 - BSGE 78, 270 = SozR 3-3800 § 2 Nr 4). Die Beschwerdebegründung lässt zwar noch erkennen, dass der Kläger dieser Entscheidung den folgenden formulierten Rechtssatz entnimmt:

Die Unaufklärbarkeit der Frage, ob ein Ausnahmetatbestand des § 2 OEG vorliegt, geht zu Lasten des Versorgungsträgers.

- 7 Dem stellt der Kläger jedoch keinen Rechtssatz des LSG gegenüber. Er behauptet lediglich, das Berufungsgericht habe mögliche Fallvarianten angenommen, die alle theoretisch seien. Im Ergebnis würde ein für ihn ungünstiger Sachverhalt unterstellt. Damit ist der für die Zulassung der Revision erforderliche grundsätzliche Widerspruch des LSG gegen den behaupteten Rechtssatz des BSG nicht aufgezeigt. Selbst wenn das Berufungsgericht den Rechtssatz des BSG fehlerhaft angewandt haben sollte, kann daraus nicht ohne Weiteres geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 8 Ferner rügt der Kläger das Vorliegen eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er macht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) geltend, indem er vorbringt, die Ablehnungsgründe des Urteils seien im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Unbilligkeit eine Überraschungsentscheidung. Auch insoweit mangelt es der Beschwerdebegründung an hinreichenden Darlegungen iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 9 Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss nicht nur dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B; Beschluss vom 25. August 2004 - B 10 KG 3/03 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c).
- 10 Der Kläger hat hier bereits nicht dargetan, welches Vorbringen durch das Verhalten des LSG verhindert worden sein soll. Er führt nichts dazu aus, was er bei einem entsprechenden Hinweis des LSG mit Aussicht auf Erfolg vorgetragen hätte. Soweit sein Vortrag, er habe nie zu dem Gesichtspunkt der Unbilligkeit Stellung nehmen können, so zu verstehen sein sollte, dass er meint, es sei im Rahmen des § 2 Abs 1 OEG auch auf die Folgen der Tat abzustellen, so fehlt



es an Darlegungen dazu, inwiefern dieser Gesichtspunkt entscheidungserheblich sein könnte. Dabei hätte sich der Kläger damit auseinander setzen müssen, dass es - soweit ersichtlich - nach allgemeiner Meinung für die Unbilligkeit iS des § 2 Abs 1 OEG entscheidend nur auf solche tatbezogenen Umstände ankommt, die zu der Schädigung geführt haben.

- 11 Da die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, ist dem Kläger auch Prozesskostenhilfe zu versagen (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

